

Hygieneplan

der Sophie-La-Roche-Realschule Kaufbeuren
für das Schuljahr 2020/2021



Sophie-La-Roche-

Realschule Kaufbeuren

Grundsätzlich gilt für das Schuljahr 2020/2021: Der Unterricht findet im Regelbetrieb statt.

Dabei richtet sich der Unterrichtsbetrieb in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen nach einem **Drei-Stufen-Plan**, der sich grundsätzlich an der Sieben-Tage-Inzidenz des LGL orientiert. Die Inzidenzwerte sind nur Richtwerte, über die anzuordnenden Maßnahmen entscheidet das Gesundheitsamt.

Für alle sich auf dem Schulgelände befindlichen Personen gilt die **Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung**.

Die Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen voran und sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner

- Der Unterricht findet im Regelbetrieb unter Beachtung des Hygieneplans statt.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000

- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, auch während des Unterrichts einen Mund-Nasenschutz zu tragen, wenn der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt ebenso für die Lehrkräfte.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner

- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m;
- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Schüler auch am Sitzplatz im Klassenzimmer und für Lehrkräfte während des Unterrichts.
- Zeitlich befristete Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht
- Eine (etwaige) Notbetreuung ist eingeschränkt möglich.

Unabhängig von der jeweils geltenden Stufe gilt bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb der Schule Folgendes:

- Zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts / Umstellung auf Distanzunterricht in der/den jeweils betroffenen Klasse/n bzw. Kursen, sofern aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ggf. auch an der gesamten Schule)
- Rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden

- Testung der gesamten Klasse / Lerngruppe auf SARS-CoV-2 sowie Ausschluss für 14 Tage vom Unterricht bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung in der Klasse / Lerngruppe

Kommunikationswege: Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus, Homepage

1. Wichtige allgemeine Verhaltensregeln

- Kein Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig
- Eine gute **Händehygiene** (regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- Einhalten des Abstands von mindestens 1,5 Metern wo immer möglich
- Einhalten von **Husten- und Niesetikette** (Husten/Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- **Verpflichtendes Tragen eines Mund-Nasenschutzes** auf dem Schulgelände und auf allen Begegnungsflächen im Schulhaus einschließlich des Platzes im Lehrerzimmer mit Ausnahme der Nahrungsaufnahme

2. Allgemeine Rahmenbedingungen für die Durchführung des Unterrichts

- Der Unterricht findet in voller Klassenstärke statt. Der Mindestabstand von 1,5 m darf innerhalb dieses **festen Klassen. bzw. Lerngruppenverbandes** unterschritten werden. Es wird auf eine möglichst **festen frontale Sitzordnung** geachtet mit **Einhaltung des Abstands von mind. 1,5 m zur Lehrkraft**.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse sind möglich.
- Der Unterricht findet nach dem **Klassenraumprinzip** statt. Fachräume werden, soweit erforderlich, genutzt.
- **Unterricht wird nach Möglichkeit in derselben Gruppe durchgeführt.** Soweit schulorganisatorisch erforderlich (z.B. Religions-/Ethikunterricht, oder jahrgangsgemischte Wahlpflichtfächergruppen bzw. Wahl- und Förderunterricht), sitzen die SuS „blockweise“ nach Teilgruppen zusammen.
- Arbeitsmittel wie Stifte, Lineale etc. bzw. Bücher werden nicht gemeinsam genutzt.
- Auch in Räumen mit Lüftungsanlage wird regelmäßig gelüftet (Stoß- bzw. Querlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern über mind. 5 Minuten).
- Die **Pausen** finden für je drei Jahrgangsstufen **zeitversetzt** statt. Den Klassen werden auf dem Pausengelände **verschiedene Pausenbereiche** zugewiesen, bei Regen findet die Pause mit dem jeweiligen Lehrer im Klassenzimmer statt.
- Das Abnehmen der MNB auf dem Pausenhof ist für SuS derselben Klasse bzw. derselben festen Gruppe der OGS möglich.
- In den Pausen wird eine angemessene Anzahl an Aufsichten auch im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet.
- Pausenverkauf und Mensabetrieb finden unter Einhaltung des Abstandsgebots und nach gesondertem Hygienekonzept statt.
- Alle Klassenzimmer und Sanitärräume sind mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit ausgestattet.
- Toilettengang nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen

- Ausstattung aller Sanitärräume und Klassenzimmer mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit
- Ein Aufenthalt im Schulhaus nach Unterrichtsende derzeit nur nach Rücksprache mit der Schulleitung möglich.
- Der Müll wird hygienisch sicher entsorgt.
- **Regelmäßige Oberflächenreinigung**, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe)
- **Hinweise zur Wegführung durch Bodenmarkierungen** sind zu beachten.
- Über den Unterricht hinausgehende Aktivitäten werden derzeit nicht angeboten.

3. IT-Unterricht

- Die Benutzung der Computerräume / des I-Pad-Raums findet unter Maßgabe besonderer Hygieneaspekte (Reinigung der Tastatur / Maus, Händewaschen / Händedesinfizieren vor und nach der Gerätebenutzung) statt.

4. Sportunterricht

- Der Sportunterricht kann (in Stufe 1) unter Einhaltung der allgemeinen Rahmenbedingungen des Hygieneplans in festen Gruppen durchgeführt werden. Zwischen den Unterrichtsstunden muss durch intensives Lüften für ausreichend Frischluftzufuhr gesorgt werden.
- Die Umkleiden unter Einhaltung der in den jeweiligen Stufen geltenden Vorgaben genutzt. Die Nutzung der Duschen ist derzeit nicht möglich.
- Im Bereich der Selbstverteidigungssportarten wird die Gruppengröße auf 20 SuS beschränkt.
- In Stufe 2 ist Sportunterricht möglich, soweit ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist bzw. der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann.
- In Stufe 3 ist Sportunterricht mit Mindestabstand und zusätzlichem Tragen der MNB möglich, im Freien auch ohne MNB dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

5. Musikunterricht

- Instrumente der Schule werden nicht benutzt.
- In Stufe 1 ist das Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband mit MNB möglich.
- Unterricht im Gesang findet nicht statt. Auch das Wahlfach Schulorchester wird vorläufig nicht durchgeführt.
- Ein Wechsel von Noten, Notenständern oder Instrumenten findet nicht statt.
- Die Hände werden vor und nach der Benutzung eigener Instrumente mit Flüssigseife gewaschen.

6. Unterricht im Fach Ernährung und Gesundheit

- Die üblichen Hygienevorschriften und Infektionsschutzmaßnahmen sind zu beachten.

- Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten und die im Rahmen des Unterrichts zubereiteten Speisen auch einnehmen.
- Die anderen Vorgaben des Hygieneplans sind einzuhalten.
- Es ist darauf zu achten, dass Besteck, Geschirr und Kochgeräte nicht von mehreren SuS verwendet bzw. vor der Weitergabe gründlich gereinigt werden.

7. Offene Ganztagschule

- Für die OGS gelten die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans.
- Die Angebote der OGS finden in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal statt.
- Eine Durchmischung der Gruppen wird nach Möglichkeit vermieden.
- Die Anwesenheitslisten werden so geführt, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung der pädagogischen Mitarbeiter deutlich wird.
- Für alle ungebundenen Freizeitaktivitäten, sofern diese stattfinden, gilt eine Vermeidung von Körperkontakt.
- Für den Mensabetrieb wird gewährleistet, dass das Abstandsgebot von 1,5m zwischen den verschiedenen Klassengruppen eingehalten wird.

8. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort

- werden auf das notwendige Maß begrenzt
- und unter Einhaltung der Hygieneregeln und des Infektionsschutzes durchgeführt.

9. Ergänzende Regelungen zum Tragen einer MNB

- Für die Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Dieses Attest muss darlegen, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Situation keine Maske getragen werden kann. Es muss erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen eines MNS nachteilig auswirkt und muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten.
- Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für den Zeitraum von drei Monaten.
- Sofern keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll (soweit möglich) auf eine Einhaltung des Mindestabstandes insbesondere in den Klassenzimmern geachtet werden.
- Sogenannte „Face-Shields“ (Visiere) stellen keinen Ersatz für eine MNB dar.
- Im Übrigen gelten die Regelungen des Rahmen-Hygieneplans vom 02.10.2020.

10. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

- Bei Kindern mit schweren Erkrankungen ist es in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, eine Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen.
- Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist auch erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin/dem Schüler in einem Hausstand leben.

- Im Falle der Befreiung vom Präsenzunterricht wegen erhöhten Risikos einer COVID-19-Erkrankung erfüllen die SuS ihre Schulbesuchspflicht mit der Wahrnehmung der Angebote des Distanzunterrichts.
- Die Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB führt in der Regel alleine nicht zur Befreiung vom Präsenzunterricht.

11. Vorgehen bei Erkrankungen einer Schülerin/eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- Ein **Schulbesuch mit Krankheitssymptomen ist nicht möglich.**
- **Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen** (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) **ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden kein Fieber entwickelt wurde.** Betreten die Schüler die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- **Kranke Schüler mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule kommen.**
- Die **Wiederezulassung** nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach **mindestens 24 Stunden symptomfrei** sind (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten).
- In Stufe 1 und 2 ist in der Regel keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung.
- **Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.**
- **Bei Stufe 3 ist eine Wiederezulassung zur Schule erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.**

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

- Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet.
- Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet.
- Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall.
- Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.
- Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

- **Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten.** Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

12. Veranstaltungen und Schülerfahrten

- Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen, in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten und auch Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes nicht besuchen.
- Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, finden nicht statt.
- Mehrtägige Schülerfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt.
- Auf über den Unterricht hinausgehende Aktivitäten wird zunächst verzichtet. Berufsorientierungsmaßnahmen finden statt.
- Eintägige/stundenweise Veranstaltungen (z.B. SMV-Tagungen, Schulsport-Wettbewerbe, Ausflüge) werden nur soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar durchgeführt.
- Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts der Kirche zulässig.

13. Dokumentation und Nachverfolgung

- Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, wird auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) geachtet.
 - Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der Corona-Warn-App möglichst zeitnah erhalten können, dürfen Mobiltelefone auf dem Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben.
 - Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt.
- KMS „Anpassung des Rahmen-Hygieneplans für Schulen“ Nr. II.1-BS4363.0/210/5 vom 06.10.2020
 - Rahmen-Hygieneplan für Schulen in der Fassung vom 02.10.2020

gez. Schulleitung